



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620  
Telefax: (43 01) 4000 99 38620  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-221/008/6175/2019/VOR-1  
A. GmbH

Wien, 22. Juli 2019

Geschäftsabteilung: VGW-D

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Burda über Vorstellung der Firma A. GmbH vom 12.04.2019 gegen das Erkenntnis des Rechtspflegers des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.04.2019, ZI. VGW-221/008/RP11/15969/2018-1, mit welchem die Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 6.10.2018, ZI. ..., als unbegründet abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird in Bestätigung der Entscheidung des Rechtspflegers des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.04.2019, ZI. VGW-221/008/RP11/15969/2018-1, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang:

Mit behördlichem Bescheid vom 17.5.2016, Zl. ..., wurde das Ansuchen der A. GmbH vom 2.3.2016 um Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Privatgrund vor dem Haus in Wien, B.-straße gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 5 der StVO 1960 abgewiesen. Als wesentliche Begründung wurde angeführt, dass die gewünschte Fläche – direkt vor dem Lokal der Antragstellerin im Bereich der Privatstraße zwischen B.-straße und C.-steig – bereits für die nächsten Jahre (für die Schanigärten von zwei benachbarten Lokalen) vergeben sei.

Die A. GmbH suchte mit Schreiben vom 22.5.2018 um Erteilung der Gebrauchserlaubnis für einen Schanigarten vor einem Gastgewerbelokal gemäß GAG und StVO vor dem Haus in Wien, B.-straße, vor dem Geschäftslokal der ehemaligen D., für die Monate von März bis November für den Zeitraum von einem Jahr an.

An der in weiterer Folge durchgeführten behördlichen Augenscheinsverhandlung am 15.6.2018 nahmen Vertreter der nunmehrigen Beschwerdeführerin, mehrerer Behörden und der Bezirksvorstehung sowie der Wirtschaftskammer Wien und der Hausverwaltung teil. Im Zuge dieser Verhandlung sprachen sich die Vertreter der Magistratsabteilung 46, der Bezirksvorstehung sowie der Hausverwaltung gegen die Bewilligung des gegenständlichen Schanigartens aus. Weiters wurde die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass ein Gastgarten nur betrieben werden könne, wenn sich dieser vor dem Lokal befinde. Der Vertreter der Beschwerdeführerin erklärte, dass aus wirtschaftlichen Gründen ein Gastgarten überlebensnotwendig sei. Das Ansuchen wurde während der Verhandlung dahingehend abgeändert, dass der Gastgarten vor dem Geschäft F. beantragt werde.

Die Bezirksvorstehung ... gab bei der belangten Behörde mit E-Mail vom 15.6.2018 dazu folgende Stellungnahme ab:

„Der Bezirk spricht sich gegen jegliche Form eines Schanigartens der A. aus, der sich vor einer anderen Geschäftsfläche, außer der eigenen befindet.

Er verweist dabei auf die Erläuterungen zur Novelle des GAG 2016: "Vorgärten sollen wie vor der Novelle LGBl. für Wien Nr. 43/1990 nur vor Geschäftslokalen des Gastronomiebetriebes (...) zulässig sein. Quelle: <https://www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2016/beilage-22-16.pdf>, 21. Es gibt darüber hinaus eine Reihe sachlicher Gründe, die ebenfalls gegen den angesuchten Schanigarten sprechen:

Das Lokal hat zwar die Adresse B.-straße, befindet sich aber nicht in jenem Straßenzug, der gemeinhin als B.-straße bekannt ist, sondern in der Verbindungsgasse zwischen B.-straße und C.-steig, welche eine Privatstraße ist. Das Lokal und der angesuchte Schanigarten liegen rund 25m voneinander entfernt und um die Ecke. Die Sichtbeziehung aus dem Lokal zum Schanigarten ist daher nicht in jenem Ausmaß gegeben, das eine ausreichende Kontrolle des Mobiliars, des Geschirrs oder der Gäste gewährleistet um umgehend Maßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung z.B. durch umgestoßene Sessel, vom Wind verwehte Gläser und dadurch entstehende Scherben etc. hintanhaltend.

Der Standort am Gehsteig wird auch aufgrund des hohen Aufkommens an zu Fuß Gehenden abgelehnt. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass aufgrund des Busparkplatzes am G.-platz, während des Tages sehr viele Touristengruppen - ... - die Achse G.-platz - H.-platz hin und zurück frequentieren. Diese Gruppen sind aufgrund ihrer Eigenschaft als Gruppe für Entgegenkommende in der Regel ein Hindernis. Eine weitere Einengung des Gehsteigs durch einen Schanigarten muss daher abgelehnt werden.

Der Schanigarten in der Parkspur wird ebenfalls abgelehnt. Zum einen befindet er sich vor einer fremden Geschäftsfläche. Die Erfahrung ... zeigt, dass selbst mit Genehmigung des Betreibers des anderen Geschäfts langfristig immer Probleme auftreten.

Darüber hinaus zeigt sich ... zunehmend, dass Gastronomie zwar Schanigärten in der Parkspur beantragen, sich durch die Summe der Nutzungen aber Stellplätze für die Zulieferung nimmt.

Im unmittelbaren Umfeld, gibt es bereits zahlreiche Gastronomiebetriebe, die in einer Fußgängerzone liegen, also ausschließlich bis 10h30 direkt angefahren werden können, es gibt Behindertenstellplätze, einen großen Taxistandplatz. Möglichkeiten PKW abzustellen oder Liefertätigkeiten mit KFZ durchzuführen sind bereits stark eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung ist zu vermeiden.

Überdies ist ein Schanigarten für diesen Betrieb auch aus Sicht der Mindestausstattungsverordnung nicht genehmigungsfähig. Die Zahl der Verabreichungsplätze insgesamt betrage mehr als 8 Verabreichungsplätze. Das Argument, dass Gäste im Sommer ausschließlich draußen sitzen, kann nicht geteilt werden, da keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass sich gleichzeitig sowohl im SG wie auch im Innenraum Gäste befinden."

Mit dem am 5.7.2018 bei der belangten Behörde eingebrachten und modifizierten Antrag wurde um Erteilung der Gebrauchserlaubnis für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor dem Haus in Wien, B.-straße vor dem Geschäftslokal F., Variante A am Gehsteig im Ausmaß von 0,60 m vom Fahrbahnrand mit 3,65 m Länge und 1,31 m Breite bzw. Variante B auf der Parkspur im Ausmaß von 3,65 m Länge und 1,31 m Breite für den Zeitraum von März bis November von einem Jahr, angesucht.

Mit Schreiben vom 12.9.2018 teilte die für Verkehrsorganisation zuständige Magistratsabteilung 46 auf behördliche Anfrage Folgendes mit:

„Am 6.9.2018 wurde in der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr ein FußgängerInnenaufkommen von 555 Personen gezählt. Das ergibt in der Stunde ein Aufkommen von 1110 Personen. Um eine mittlere Verkehrsqualität des FußgängerInnenverkehrs aufrechterhalten zu können wird ein nutzbarer Gehsteig von mindestens 3,5 m benötigt.

Variante A - Gehsteig:

Bei einer Gehsteigbreite (Bereich F.) von 4,55 m ist die Situierung eines Schanigartens am Gehsteig mit einer Breite von 1,31 m und einer Länge von 3,65 m aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des FußgängerInnenverkehrs nicht möglich. Zu bedenken ist auch, dass verkehrsfremde Objekte nur mit mind. 0,60 m vom Fahrbahnrand entfernt aufgestellt werden können.

Variante B - Fahrbahn:

Wie bereits medial verbreitet ist für die B.-straße ein Umgestaltungsprojekt angekündigt. Die derzeitige Bewilligung eines Gastgartens ohne Kenntnis der Rahmenbedingungen erscheint nicht zielführend.

Abschließend ist zu bemerken, dass für die Bewirtschaftung des Schanigartens, egal ob Gehsteig oder Parkspur, ein erheblicher Weg zurückzulegen ist, welcher bei einem so hohem FußgängerInnenaufkommen zu erheblichen Behinderungen führen kann.“

In weiterer Folge erging der verfahrensgegenständliche Bescheid, dessen Spruch wie folgt lautet:

„Das mit Schreiben vom 5.7.2018 modifizierte Ansuchen der A. GmbH vom 22.5.2018 um Erteilung der Gebrauchserlaubnis für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor dem Haus in Wien, B.-straße vor dem Geschäftslokal F., Variante A am Gehsteig im Ausmaß von 0,60 m vom Fahrbahnrand mit 3,65 m Länge und 1,31 m Breite bzw. Variante B auf der Parkspur im Ausmaß von 3,65 m Länge und 1,31 m Breite wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966 i.d.g.F. und gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960 i.d.g.F., abgewiesen und die beantragte Erteilung der Gebrauchserlaubnis wird versagt.

Der Plan bildet einen Bestandteil des Bescheides.“

In ihrer gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, die belangte Behörde argumentiere lediglich damit, der beantragte „Schanigarten“ würde sich nicht, wie vermeintlich im Tarif D2 vorausgesetzt, vor ihrem

Geschäftslokal befinden. Dies möge wohl zutreffen, allerdings lasse die belangte Behörde bei ihrer wörtlichen und an einer Bemerkung in den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle orientierten Auslegung ersichtlich Sinn und Zweck der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Neuregelung unberücksichtigt. Offenkundig sollte damit lediglich ein Ausufern von Nutzungsberechtigungen hintangehalten, nicht aber Betreibern von Geschäftslokalen, welchen die Errichtung des Schanigartens unmittelbar vor dem Portal unmöglich ist, ein solcher schlechthin versagt werden. Im Gesetz sei auch nicht vom Geschäftslokal des Antragstellers, sondern lediglich von „Geschäftslokalen“ schlechthin die Rede. Diese Formulierung erscheine durchaus gewollt und spreche dafür, dass „Schanigärten“ nur vor Gebäuden, welche keine Geschäftslokale beherbergen, etwa vor Wohnhäusern, in Hinkunft nicht mehr bewilligungsfähig sein sollten. Ein Erfordernis dergestalt, dass der Schanigarten sich direkt vor dem vom Bewilligungswerber betriebenen Geschäftslokal befinden müsste, wie die belangte Behörde unterstelle, könne aus dem Gesetz gerade nicht abgeleitet werden.

Im konkreten Fall werde ihr Geschäftslokal von einer unbenannten Privatstraße betreten, wobei die jeweiligen Liegenschaftseigentümer die Nutzungsberechtigung schon vor geraumer Zeit derart aufgeteilt haben, sodass sie einen Schanigarten dort weder errichten dürfte noch - weil dort große Flächen bereits von zwei namhaften Gastronomiebetrieben in Anspruch genommen würden - faktisch könnte. Zumal besagte Privatstraße wenig frequentiert sei, stelle ein Schanigarten für sie die einzige Möglichkeit dar, ihr Geschäftslokal für Kunden „sichtbar“ zu machen, und habe diese das Lokal im Vertrauen darauf angemietet und beträchtliche Investitionen geleistet, dass die Errichtung eines Schanigartens möglich sein würde, was die damalige Rechtslage auch noch ohne jeden Zweifel zugelassen habe. Schon aus Gründen des Vertrauensschutzes sei die einschränkende Interpretation des - vermeintlichen - Erfordernisses einer Situierung vor dem Geschäftslokal somit zweifellos geboten.

Abschließend wurde beantragt, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis stattgegeben werde, in eventu den

Bescheid aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

Der angefochtene Bescheid wurde mit Erkenntnis des Rechtspflegers des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.04.2019, ZI. VGW-221/008/RP11/15969/2018-1, bestätigt.

In der rechtzeitig eingebrachten Vorstellung wiederholte die Rechtsmittelwerberin ihr Beschwerdevorbringen.

## II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den von der Verwaltungsbehörde aus Anlass der Beschwerdevorlage übermittelten verwaltungsbehördlichen Gesamtakt.

### Folgender Sachverhalt steht demnach fest:

Mit behördlichem Bescheid vom 17.5.2016, ZI. ..., wurde das Ansuchen der A. GmbH vom 2.3.2016 um Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Privatgrund vor dem Haus in Wien, B.-straße gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 5 der StVO 1960 abgewiesen. Als wesentliche Begründung wurde angeführt, dass die gewünschte Fläche – direkt vor dem Lokal der Antragstellerin im Bereich der Privatstraße zwischen B.-straße und C.-steig – bereits für die nächsten Jahre (für die Schanigärten von zwei benachbarten Lokalen) vergeben sei.

Festgestellt wird, dass (wie sich aus dem behördlichen Akt ergibt) sich der Aufstellort des gegenständlich beantragten Schanigartens sowohl in Variante A (am Gehsteig) als auch in Variante B (auf der Parkspur) nicht unmittelbar vor dem Lokal der A. GmbH – das im Bereich der Privatstraße zwischen B.-straße und C.-steig liegt –, sondern vor dem Geschäftslokal F. – das an der B.-straße (also ohne Sichtverhältnis zum Geschäftslokal der Beschwerdeführerin) liegt –, befindet.

Darüber hinaus wird durch die Errichtung des beantragten Schanigartens die örtliche Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs bzw. des Servicepersonals der Betriebsanlage nicht gewährleistet.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Fläche beruhen auf Einsicht in den Inhalt des diesbezüglich unbestritten verwaltungsbehördlichen Aktes. Die Feststellung betreffend die Beeinträchtigung der örtlichen Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs bzw. des Servicepersonals durch die Errichtung des beantragten Schanigartens beruht auf der im behördlichen Bewilligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme der für Verkehrsorganisation zuständigen Magistratsabteilung 46 vom 12.9.2018.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs. 1 GAG 1966 ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Nach § 1a GAG 1966 dient der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 dem bestimmungsgemäßen Gebrauch aller in Wien wohnenden und sich aufhaltenden Personen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für diese Personen gewährleistet ist und ihnen auch genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Grund barrierefrei zugänglich ist. Mit dieser Bestimmung werden weder Rechte noch Verpflichtungen begründet.

Gemäß § 2 Abs. 2 des GAG 1966 ist die Gebrauchserlaubnis zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten,

beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauches ist möglichst gering zu halten.

Laut Tarifpost D2 des GAG 1966 sind die darin festgesetzten Tarife „für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken“ zu entrichten (Hervorhebung durch das Verwaltungsgericht Wien).

In den diesbezüglichen Erläuterungen zur Novelle des GAG 2016 heißt es wörtlich: „Vorgärten sollen wie vor der Novelle LGBl. für Wien Nr. 43/ 1990 nur vor Geschäftslokalen des Gastronomiebetriebes und Betriebes mit Gastronomie im Rahmen der Nebenrechte nach der Gewerbeordnung 1994 (Lebensmittelhandel gem. § 154 GewO 1994, Konditor und Bäcker gem. § 150 GewO 1994 etc., nicht jedoch beispielsweise Friseure und Immobilientreuhänder) zulässig sein.“ (Hervorhebung durch das Verwaltungsgericht Wien).

Gemäß § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich.

Dem wesentlichen Beschwerdevorbringen, dass ein gesetzliches Erfordernis, wonach sich der Schanigarten direkt vor dem vom Bewilligungswerber



betriebebenen Geschäftslokal befinden müsste, nicht bestehe, ist der Wortlaut der Tarifpost D2 des GAG 1966 entgegenzuhalten, wonach die darin festgesetzten Tarife „für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken“ zu entrichten sind. Zutreffend verwies bereits die Bezirksvorstehung ... in ihrer Stellungnahme vom 15.6.2018 auf den Inhalt der diesbezüglichen Erläuterungen zur Novelle des GAG 2016.

Es entspricht somit nicht nur dem Gesetzestext, sondern (wie aus den zitierten Erläuterungen ersichtlich) auch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dass Vorgärten eben nur vor Geschäftslokalen des (jeweiligen) Gastronomiebetriebes und Betriebes mit Gastronomie im Rahmen der Nebenrechte nach der Gewerbeordnung 1994 zulässig sein sollen. Das von der Beschwerdeführerin aus dem Gesetzestext und den Materialien deduzierte Interpretationsergebnis, wonach Vorgärten nicht vor Wohnhäusern, wohl aber vor einem (auch dislozierten) Geschäftslokal jeglicher Art errichtet werden dürften, geht schon deshalb am Willen des Gesetzgebers vorbei, als nach den Erläuterungen Vorgärten nicht „vor beispielsweise Friseure und Immobilientreuhänder zulässig sein“ sollen. Es ist offenbar Wille des Gesetzgebers, dass zwischen dem betriebebenen Vorgarten und dem Geschäftslokal, vor dem er errichtet wird, ein sachlicher (innerer) Zusammenhang besteht.

Daher ist den Ausführungen der belangten Behörde sowie des Landesrechtspflegers zu folgen, dass der gegenständliche Antrag schon aus diesem Grund – der beantragte Schanigarten würde sich nicht vor dem Geschäftslokal, sondern in etwa 25 Meter Entfernung und ohne Sichtverhältnis zum Geschäftslokal vor einem Handelsbetrieb (...) befinden – abgewiesen werden musste.

Der beantragten Aufstellung des gegenständlichen Schanigartens stehen überdies die Feststellungen nach auch gegenwärtige öffentliche Rücksichten, wie eben die in § 2 Abs. 2 GAG angeführten Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, entgegen.

Der angefochtene Bescheid erging daher ebenso wie die Entscheidung des Landesrechtspflegers zu Recht, weswegen in Bestätigung der Rechtspflegerentscheidung der Beschwerde keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid spruchgemäß zu bestätigen war.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aus der Aktenlage erkennbar war, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal lediglich eine einfache Rechtsfrage zu lösen war. In den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 24/2017 hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass die mündliche Verhandlung Teil des Ermittlungsverfahrens ist, dessen Zweck darin besteht, den für die Erledigung einer Verwaltungssache (Rechtssache) maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (vgl. RV 1255 BlgNR 25. GP 5 sowie das bereits zur Novelle BGBl. I Nr. 24/2017 ergangene Erkenntnis des VwGH vom 29. Juni 2017, Ra 2017/04/0036). Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte näher ausgeführt, dass eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht dann besteht, wenn das Verfahren nicht übermäßige komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. VwGH 18.09.015, Ra 2015/12/0012, und VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047, jeweils mwN). Im vorliegenden Fall wird jedoch keine der oben genannten Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfüllt.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor: Angesichts der ausdrücklichen Regelung der Tarifpost D2 und den diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen liegt nach dem Wortsinn insofern eine eindeutige Rechtslage vor, als Vorgärten nur vor Geschäftslokalen

des Gastronomiebetriebes und Betriebes mit Gastronomie im Rahmen der Nebenrechte nach der Gewerbeordnung 1994 zulässig sein sollen. Angesichts dessen ist im vorliegenden Fall keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung gegeben, und es ist auch keine Konstellation vorhanden, die es erforderlich machen würde, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen (vgl. VwGH 29.11.2016, Ra 2016/06/0066, mwN; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0049).

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Burda  
Richterin